

Az.: 9 B 331/18.PL
9 L 361/18.PL

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Personalvertretungssache

des Personalrat

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwaltskanzlei

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

beteiligt

den Präsident

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Verletzung von Mitbestimmungsrechten bei der Umsetzung eines Ersatzmitglieds des
Personalrats hier: Beschwerde

hat der 9. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 9. Juli 2019

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 6. Juli 2018 - 9 L 361/18 PL - wird zurückgewiesen.

Gründe

- 1 Der antragstellende Personalrat und die Dienststelle als Antragsgegnerin streiten über die Verletzung von Mitbestimmungsrechten im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Beschäftigten innerhalb der Dienststelle.
- 2 Der Antragsteller ist Polizeihauptmeister (Besoldungsgruppe A 9) im Dienst des Antragsgegners und wurde seit dem 1. März 2013 in der Kriminalpolizeiinspektion der Polizeidirektion Görlitz im Kommissariat 43 als Mitarbeiter der Gemeinsamen Fahndungsgruppe Neiße (GFG Neiße) am Dienstort Görlitz verwendet. Er war zweiter Nachrücker einer Wahlvorschlagsliste des bei der PD Görlitz gebildeten und zuletzt mit Wirkung zum 1. Juni 2016 gewählten Personalrats, der aus 13 Personalratsmitgliedern besteht. Am 28. März 2018 wurde der Antragsteller zu seiner geplanten Umsetzung innerhalb der PD Görlitz angehört. Der örtliche Personalrat, dem die Umsetzung mit Schreiben vom 11. April 2018 aus Gründen der vertrauensvollen Zusammenarbeit gemäß § 2 Abs. 1 SächsPersVG mitgeteilt worden war, vertrat mit Schreiben vom 19. April 2018 die Ansicht, dass die Umsetzung gemäß § 48 Abs. 2 SächsPersVG zustimmungspflichtig sei. Der Präsident der PD Görlitz verwies mit Schreiben vom 20. April 2018 darauf, dass der besondere Schutz der Bestimmung nicht für Ersatzmitglieder gelte.
- 3 Mit Verfügung vom 26. April 2018 wurde der Antragsteller aus dienstlichen Gründen zum 1. Mai 2018 innerhalb der PD Görlitz als Einsatzbeamter bei der Gemeinsamen Einsatzgruppe Oberlausitz (GEGO) zur Inspektion Zentrale Dienste (IZD) an den

Dienstort Zittau, umgesetzt. Am 27. April 2018 teilte der örtliche Personalrat der PD Görlitz mit, dass der erste Nachrücker der Wahlvorschlagsliste (Herr Wilfried Bönsch) mit sofortiger Wirkung sein Mandat als Ersatzkandidat niedergelegt habe.

- 4 Der Antragsteller hat am 8. Mai 2018 beim Verwaltungsgericht vorläufigen Rechtsschutz beantragt und am 14. Mai 2018 ein personalvertretungsrechtliches Beschlussverfahren eingeleitet (9 K 1152/18.PL).
- 5 Im vorläufigen Rechtsschutzverfahren hat der Antragsteller begehrt, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Verfügung bis zur Rechtskraft einer Entscheidung in der Hauptsache zu verpflichten, die Umsetzung des Beschäftigten rückgängig zu machen, hilfsweise im Wege der einstweiligen Verfügung vorläufig festzustellen, dass die Umsetzung des Beschäftigten nur mit Zustimmung des betroffenen Personalratsmitglieds oder des Antragstellers zulässig ist und daher nicht durchgeführt werden kann.
- 6 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag mit dem angefochtenen Beschluss vom 6. Juli 2018 abgelehnt. Der Hauptantrag sei bereits unzulässig, da er die Hauptsache in unzulässiger Weise vorwegnehmen würde. Ein solcher Leistungs- oder Verpflichtungsantrag, mit denen Ansprüche auf ein Tun oder Unterlassen geltend gemacht werden, sei nur zulässig, wenn und soweit das Personalvertretungsrecht dem jeweiligen Antragsteller insoweit eine durchsetzungsfähige Rechtsposition einräume, was beim Sächsischen Personalvertretungsgesetz nicht der Fall sei. Der Hilfsantrag sei zulässig, wenn man ihn so auslege, dass die Feststellung begehrt werde, dass der Antragsgegner bei der Umsetzung des Beschäftigten ein Mitbestimmungsrecht des Antragstellers nach § 48 Abs. 2 Satz 2 oder § 80 Abs. 1 Nr. 4 SächsPersVG verletzt habe. § 48 Abs. 2 Satz 2 SächsPersVG schütze seinem Wortlaut nach nur Mitglieder der Personalrats. Für eine Gleichbehandlung von Ersatzmitgliedern erforderlich sei nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Prognose über die zu erwartende regelmäßige Teilnahme des Ersatzmitglieds an den Sitzungen des Personalrats. Eine solche Prognose könne zu Gunsten des Antragstellers nicht mit der für den Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, da streitig sei, an wie vielen Sitzungen der Beschäftigte als Ersatzmitglied zum Einsatz gekommen sei. Dies gelte auch im Hinblick auf die begehrte Feststellung

auf Verletzung des (beschränkten) Mitbestimmungsrechts nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 SächsPersVG, da streitig sei, welche Streckenlänge der nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 SächsPersVG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 c SächsUKG maßgeblichen Entfernung zugrunde zu legen sei.

- 7 Hiergegen hat der Antragsteller beim Oberverwaltungsgericht am 14. August 2018 Beschwerde eingelegt.
- 8 Das Verwaltungsgericht hat die inhaltsgleichen Anträge des Antragstellers in der Hauptsache mit Beschluss vom 7. Dezember 2018 - 9 K 1152/18.PL - abgelehnt. Hiergegen hat er am 21. Januar 2019 (9 A 1419/18.A) Beschwerde eingelegt, worüber der Senat noch nicht entschieden hat. Das Verwaltungsgericht hat zur Begründung ausgeführt, eine Prognoseentscheidung sei nicht erforderlich, da sich der Anwendungsbereich des § 48 Abs. 2 Satz 2 SächsPersVG ausschließlich auf Mitglieder des Personalrats und nicht auf bloße Ersatzmitglieder wie den Beschäftigten erstrecke, der Anwendungsbereich der Vorschrift also nicht eröffnet sei. Denn anders als die Personalvertretungsgesetze in einigen anderen Bundesländern enthalte das Sächsische Personalvertretungsgesetz keine ausdrückliche Regelung, wonach die Zustimmung des Personalrats auch bei Ersatzmitgliedern erforderlich sei.
- 9 Der Beschäftigte ist zudem in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beamtenrechtlich gegen seine Umsetzung vorgegangen. Diesen Antrag hat das Verwaltungsgericht Dresden mit Beschluss vom 18. Juli 2018 - 11 L 383/18 - abgelehnt. Seine hiergegen gerichtete Beschwerde zum Sächsischen Oberverwaltungsgericht blieb ebenfalls ohne Erfolg (SächsOVG, Beschl. v. 14. November 2018 - 2 B 302/18 -, n. v.).
- 10 Die Beschwerde, über die der Senat wegen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter entscheidet (SächsOVG, Beschl. v. 12. März 2012 - PL 9 B 318/11 -, juris Rn. 1 m. w. N.; Schneider, in: Vogelgesang/Bieler/Kleffner/Rehak, Landespersonalvertretungsgesetz für den Freistaat Sachsen, Loseblattsammlung Stand: Juli 2018, § 89 Rn. 39 m. w. N.), bleibt ohne Erfolg.

- 11 1. Soweit sich die Beschwerde gegen die Feststellung des Verwaltungsgerichts wendet, der auf Rückgängigmachung der Umsetzung des Beschäftigten gerichtete Hauptantrag - den der Antragsteller in seiner Beschwerde weiter aufrecht erhält - sei bereits unzulässig, bleibt sie ohne Erfolg. Zutreffend ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass der hierauf gerichtete Antrag des Antragstellers unzulässig ist.
- 12 Zu Recht ist dass Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass Anträge, die darauf gerichtet sind, auf die Maßnahme selbst einzuwirken - hier: die Umsetzung des Beschäftigten -, grundsätzlich nicht zulässig sind. Rechte des Personalrats im Hinblick auf die Durchführung und Rückgängigmachung von Maßnahmen sind grundsätzlich bereits deshalb ausgeschlossen, weil im Beschlussverfahren nicht die Maßnahme selbst, das heißt ihre Durchführung, Unterlassung oder Rückgängigmachung, und auch nicht die Überprüfung der rechtlichen Folgen, die eine unterlassene Beteiligung für die Rechtmäßigkeit oder Rechtsbeständigkeit der Maßnahme hat, Verfahrensgegenstand sind. Vielmehr geht es hier typischerweise um das "Innenrecht" in Gestalt der Beteiligungsrechte des Personalrats - einschließlich der zugehörigen Verfahrensansprüche - und um materielle Sachansprüche nur insoweit, als sie mit Hilfsfunktion für die Ausübung der Beteiligungsrechte haben (vgl. BVerwG, Beschl. v. 15. März 1995 - 6 P 31.93 -, juris; OVG Brandenburg, Beschl. v. 10. Dezember 1998 - 6 A 210/97 -, juris Rn. 25).
- 13 Etwas anderes gilt allenfalls dann, wenn und soweit das Personalvertretungsrecht dem jeweiligen Antragsteller insoweit eine durchsetzungsfähige Rechtsposition einräumt (BVerwG, Beschl. v. 11. Mai 2011 - 6 P 4.10 - juris Rn. 36 m. w. N.). Dazu gehören generell alle im Personalvertretungsrecht speziell normierten materiell- und verfahrensrechtlichen Ansprüche, die der Ausübung und Durchsetzung der Rechte der Personalvertretungen auf Teilhabe am verwaltungsinternen Entscheidungsverfahren dienen. Darüber hinaus räumt das Sächsische Personalvertretungsgesetz den Personalvertretungen ein im Beschlussverfahren verfolgbares Recht, dem Dienststellenleiter die Durchführung bestimmter, der Mitbestimmung unterliegender Maßnahmen zu untersagen, nicht ein (st. Rspr., BVerwG, Beschl. v. 3. Juli 2013 - 6 PB 10/13 -, juris Rn. 4 ff.; NdsOVG, Beschl. v. 19. Februar 2016 - 17 LP 2/15 -, juris Rn. 29; Beschl. v. 8. Dezember 2014 - 17 MP 7/14 -, juris, Rn. 3 m.w.N.; Nds. OVG, Beschl. v. 20. August 1991 - 17 M 8357/91 - PersR 1992, 25; OVG Saarland, Beschl.

v. 11. August 2015 - 5 B 131/15 -, juris Rn. 37; VGH BW, Beschl. v. 11. Dezember 2001 - PL 15 S 1865/01 -, juris Rn. 10; vgl. Rehak, in: Lorentzen/Etzeck/Gerhold u. a., BPersVG, Stand März 2018; § 83 Rn. 54 f.).

- 14 2. Bezogen auf die Hilfsanträge des Antragstellers, welche bei sachdienlicher Auslegung demgegenüber auf Feststellung einer Verletzung seines Mitbestimmungsrechts nach § 48 Abs. 2 Satz 2 SächsPersVG (2.1) bzw. seines eingeschränkten Mitbestimmungsrechts nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 SächsPersVG (2.2) gerichtet sind, ist die Beschwerde des Antragstellers zulässig, aber unbegründet. Der Antragsteller hat einen hierfür erforderlichen Verfügungsanspruch jeweils nicht glaubhaft gemacht.
- 15 Nach den gemäß § 88 Abs. 2 SächsPersVG i. V. m. § 85 Abs. 2 Satz 1 ArbGG entsprechend anwendbaren Vorschriften des Achten Buchs der Zivilprozessordnung kann eine einstweilige Verfügung erlassen werden, wenn zu besorgen ist, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung des Rechts eines Beteiligten vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (§ 935 ZPO), oder wenn die Regelung eines streitigen Rechtsverhältnisses zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (§ 940 ZPO). Die Gefährdung des Rechts bzw. die Notwendigkeit einer Regelung, d. h. der Verfügungsgrund und der Verfügungsanspruch, sind glaubhaft zu machen (§ 920 Abs. 2 ZPO). Eine einstweilige Verfügung kann auch zur vorläufigen Feststellung eines Beteiligungsrechts ergehen, wenn ein wichtiger Verfügungsgrund gegeben ist, und wenn es der Personalvertretung bei einer Verweisung auf ein inhaltsgleiches Hauptsacheverfahren erheblich erschwert oder ganz verwehrt würde, die Belange bestimmter Beschäftigter wirksam zur Geltung zu bringen (vgl. Ilbertz/Widmaier/Sommer, BPersVG, 14. Aufl. 2017, § 83 Rn. 25 m. w. N.). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.
- 16 2.1 Ohne Erfolg beruft sich der Antragsteller auf die Verletzung eines Mitbestimmungsrechts aus § 48 Abs. 2 Satz 2 SächsPersVG. Danach bedarf die Versetzung, Umsetzung, Abordnung oder Zuweisung von Mitgliedern des Personalrats der Zustimmung des Personalrats.

- 17 Dass der Beteiligte den Antragsteller lediglich im Rahmen der vertrauensvollen Mitarbeit über die beabsichtigte Umsetzung des Beschäftigten informiert und diese Umsetzung ohne dessen vorherige Zustimmung vollzogen hat, verletzt den Antragsteller nicht in seinem Beteiligungsrecht nach § 48 Abs. 2 Satz 2 SächsPersVG. Denn der Beschäftigte war zu diesem Zeitpunkt kein Mitglied des Personalrats, sondern lediglich auf einer Wahlvorschlagsliste als Nachrücker geführt. § 48 Abs. 2 Satz 2 SächsPersVG findet auf potentielle Ersatzmitglieder, die lediglich als Nachrücker auf einer Wahlvorschlagsliste in den Personalrat aufgenommen werden können, keine Anwendung, wie das Verwaltungsgericht im Hauptsacheverfahren mit Beschluss vom 7. Dezember 2018 sowie der zweite Senat im Beschluss vom 14. November 2018 - 2 B 302/18 - zu Recht festgestellt haben.
- 18 Diese Einschätzung ergibt sich zum einen, wie das Verwaltungsgericht zu Recht ausführt, aus dem Wortlaut des § 48 Abs. 2 Satz 2 SächsPersVG. Danach gewährt diese Vorschrift den Schutz - im Unterschied zum Beispiel zu § 47 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 Satz 3 PersVG BB - ausdrücklich allein Mitgliedern des Personalrats.
- 19 Personen, die sich als Nachrücker auf einer Wahlvorschlagsliste des Personalrats befinden und damit als Ersatzmitglieder in den Personalrat aufgenommen werden können, sind nicht vom Anwendungsbereich des § 48 Abs. 2 SächsPersVG erfasst. Vielmehr genießen sie diesen Schutz nur, wenn und solange sie tatsächlich als Ersatzmitglieder im Personalrat auf der Grundlage von § 31 Abs. 1 SächsPersVG tätig sind. Dies ist nur dann der Fall, wenn entweder ein Mitglied aus dem Personalrat gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 SächsPersVG (dauerhaft) ausscheidet und das Ersatzmitglied eintritt oder, wenn ein Mitglied des Personalrats zeitweilig verhindert ist (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SächsPersVG). Nur in diesen Fällen werden Nachrücker auf einer Wahlvorschlagsliste zu Ersatzmitgliedern der personalvertretungsrechtlichen Organe und erlangen den besonderen Schutz für Mitglieder des betreffenden Organs. Diesen Schutz erlangen sie jedoch nur, wenn und solange sie anstelle eines auf Dauer ausscheidenden oder vorübergehend verhinderten Mitglieds in die Personalvertretung nachrücken (SächsOVG, Beschl. v. 14. November 2018 - 2 B 302/18 -, Rn. 20 ff. n. v.; Bieler, in: Vogelgesang/Bieler/Kleffner/Rehak, a. a. O., § 48 Rn. 6 m. w. N.; so auch zur im Wesentlichen identischen Vorschrift im BPersVG, Lorenzen/Etzel/Gerhold, a. a. O. § 47 Rn. 113, 115 und 11). Die Wirksamkeit einer

vor dem Eintritt eines Ersatzmitglieds in den Personalrat ihm gegenüber ausgesprochenen Maßnahme bleibt auch nach dessen Nachrücken in den Personalrat wirksam (Vogelgesang, a. a. O. § 48 Rn. 7). So liegt es hier: Unabhängig von der Frage, ob der erste Nachrücker der Wahlvorschlagsliste sein Mandat als Ersatzkandidat vor oder nach der Umsetzung des Antragstellers niedergelegt hat, war der Beschäftigte im Zeitpunkt der Umsetzung bzw. bei Erlass des Widerspruchsbescheides weder Mitglied des Personalrats, noch war er als Ersatzmitglied an die Stelle eines verhinderten ordentlichen Mitglieds getreten (SächsOVG, Beschl. v. 14. November 2018 - 2 B 302/18 -, Rn. 21 n. v.).

20 Die vom Antragsteller in der Beschwerdebegründung angeführte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Beschl. v. 17. Mai 2017 - 5 P 6.15 -, juris) ist nicht auf den vorliegenden Fall übertragbar. Das Bundesverwaltungsgerichts hat dort bezogen auf die vergleichbare Regelung im Land Brandenburg - § 47 PersVG BB - ausgeführt, dass die Erweiterung des Schutzes auf Ersatzmitglieder eine positive Prognose erfordere; Gegenstand dieser Prognose sei die in der laufenden Amtszeit zu erwartende regelmäßige Teilnahme des betroffenen Beschäftigten als Ersatzmitglied an den Sitzungen des Personalrats. Die maßgebliche Schutzbestimmung in Berlin-Brandenburg, § 47 Abs. 4 PersVG BB, ordnet ausdrücklich an, dass die dem § 48 Abs. 2 Satz 2 SächsPersVG entsprechende Vorschrift des § 47 Abs. 2 Satz 3 PersVG BB auch für Ersatzmitglieder gilt, wenn nach ihrem Platz auf der Wahlvorschlagsliste mit einer regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen des Personalrates zu rechnen ist. Eine solche Regelung sieht das Sächsische Personalvertretungsgesetz in § 48 SächsPersVG nicht vor.

21 Keine andere Bewertung folgt aus den vom Antragsteller zitierten Entscheidungen zu § 9 Abs. 3, 4 BPersVG (vgl. BVerwG, Beschl. v. 1. Oktober 2013 - 6 P 6.13 -, juris) und zu § 9 Abs. 3, 4 SächsPersVG (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 8. Mai 2014 - PL 9 A 686/12 -, juris). Denn diese den Weiterbeschäftigungsschutz bei Jugendvertretern (§ 9 SächsPersVG) betreffenden Entscheidungen sind auf den vorliegenden Sachverhalt nicht übertragbar. Während diese Regelungen ebenso wie das den Kündigungsschutz von Personalratsmitgliedern betreffende Zustimmungserfordernis des § 48 Abs. 1 Satz 1 SächsPersVG den individuellen Schutz von Mitgliedern einer Personalvertretung oder Jugend- und Auszubildendenvertretung bezwecken und deren Benachteiligung

entgegenwirken sollen (§ 8 SächsPersVG), soll das in § 48 Abs. 2 Satz 2 SächsPersVG geregelte Mitbestimmungserfordernis die Kontinuität und Arbeitsfähigkeit der Personalvertretung sichern (zu § 47 Abs. 2 Satz 2 BPersVG: vgl. Lorenzen/Etzek/Gerhold, a. a. O. § 47 Rn. 131; Ilbertz/Widmaier/Sommer, a. a. O. § 47 Rn. 41). Die Umsetzung eines auf einer Wahlvorschlagsliste des Personalrats vorgesehenen Nachrückers - wie den Beschäftigten - berührt jedoch die Zusammensetzung und Arbeitsfähigkeit des Personalrats regelmäßig nicht.

- 22 2.2 Ebenso kann sich der Antragsteller zur Begründung eines Verfügungsanspruchs nicht auf eine Verletzung seines eingeschränkten Mitbestimmungsrechts nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 SächsPersVG berufen. Danach hat die Personalvertretung in Personalangelegenheiten bei der Versetzung von und zu einer anderen Dienststelle oder Umsetzung innerhalb der Dienststelle, wenn sie mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden ist (das Einzugsgebiet im Sinne des Umzugskostenrechts gehört zum Dienstort), eingeschränkt mitzubestimmen. Nach der Rechtsprechung des Senats kommt es maßgeblich zur Klärung der Frage, ob durch die Umsetzung das Einzugsgebiet des bisherigen Dienstorts verlassen wird, auf die Strecke zwischen der Wohnung des Bediensteten und der Dienststätte an. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 c SächsUKG, der von dem Klammerzusatz in § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 2. Alt. SächsPersVG in Bezug genommen wird, liegt nämlich das Einzugsgebiet (nur) dann vor, wenn die Wohnung auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 30 Kilometer von der neuen Dienststätte entfernt ist. Bei der Dienststätte handelt es sich um die (örtliche) Stelle, an der der Bedienstete in der Regel seinen Dienst zu verrichten hat (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 25. Juni 2015 - 9 A 344/14 PL -, juris Rn. 19).
- 23 Der Antragsteller hat nicht glaubhaft gemacht, dass diese für die Annahme eines Dienstortwechsels vorausgesetzte Mindestentfernung erreicht wird, weswegen eine Verletzung des Mitbestimmungsrechts aus § 80 Abs. 1 Nr. 4 SächsPersVG ausgeschlossen ist.
- 24 Er hat zwar mit der Beschwerde eine eigene Berechnung vorgelegt, wonach der Abstand die "tatsächlich gemessene Strecke" nach Google 30,5 km betragen soll. Dies stimmt nicht mit den Ergebnissen der umfangreichen, vom zweiten Senat angestellten

Recherchen (SächsOVG, Beschl. v. 14. November 2018 - 2 B 302/18 -, BA S. 7 n. v.) jedoch nicht überein: Danach beträgt die Entfernung zwischen der Wohnung des Antragstellers in Görlitz, , und der neuen Dienststelle Bundespolizeirevier Zittau, , nach Google-Maps 28,7 km, nach Falk-Routenplaner 28,69 km, nach ViaMichelin 28,6 km, nach Nokia/Map24 29 km, nach KlickTel 27,9 km und nach Mappy 28,4 km. Die vom zweiten Senat festgestellten Werte wurden vom erkennenden Senat stichprobenartig überprüft, ohne dass sich andere Entfernungen ergeben hätten. Im Übrigen beträgt die Entfernung nach Bing-Maps ebenfalls unter 30 km, nämlich 28,6 km. Es ist auch nicht ersichtlich, dass es dem Beschäftigten unzumutbar sein könnte, die von Google-Maps und Bing-Maps vorgeschlagene Strecke zu wählen. Denn die vorgeschlagene Strecke führt jeweils auf direktem Wege über die B 99.

- 25 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht (§ 88 Abs. 2 Satz 1 SächsPersVG, § 80 Abs. 1, § 2a Abs. 1 ArbGG, § 2 Abs. 2 GKG).
- 26 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 88 Abs. 2 Satz 1 SächsPersVG, § 92 Abs. 1 Satz 3 ArbGG).

gez.:
v. Welck

Groschupp